



15. März 2024

Ende des Arbeitsvertrags:

Bekomme ich für Bewerbungen frei?

Wenn ein Arbeitsvertrag ausläuft, ist es für Beschäftigte wichtig, zeitnah eine Folgeanstellung zu finden. Doch wann ist es möglich, Raum für Bewerbungen und Vorstellungsgespräche zu finden?

Mit dem Näherrücken des Endes eines Arbeitsverhältnisses mehren sich für Beschäftigte mögliche wichtige Termine – eine neue Stelle muss her, und dafür sind Gespräche mit der Agentur für Arbeit und am Ende auch Bewerbungsgespräche zu führen. Doch wie lässt sich das organisieren, wenn die bezahlte Arbeit zeitgleich fortzusetzen ist? Steht Beschäftigten Freizeit für ihre Stellensuche seitens des Arbeitgebers zu?

Tatsächlich sieht das Gesetz vor, dass Arbeitgeber Beschäftigte zur Stellensuche freistellen müssen. Das ermöglicht **§ 629** des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB): Das Recht auf Freistellung zur Jobsuche am Ende eines Arbeitsvertrags – unabhängig davon, ob dieses Ende durch Kündigung oder Ablauf des Vertrags bedingt ist.

Dies bedeutet, dass Arbeitgeber während der Kündigungsfrist Beschäftigten ermöglichen müssen, sich nach einer neuen Stelle umzusehen. Der Anspruch umfasst nicht nur den Besuch konkreter Vorstellungsgespräche, sondern kann auch für Termine bei der Agentur für Arbeit oder bei einem Jobvermittler geltend gemacht werden.

Wie oft kann man sich für solche Anlässe freistellen lassen?

Die Anzahl der zulässigen Vorstellungsgespräche, für die Arbeitnehmer freigestellt werden können, variiert und ist nicht pauschal geregelt. Insbesondere bei einem längere Zeit befristeten Arbeitsverhältnis kann es vorkommen, dass eine Freistellung für mehrere Vorstellungsgespräche innerhalb einer kurzen Zeitspanne, etwa einer Woche, erforderlich und rechtlich auch durchsetzbar ist.

Beschäftigte haben unter Umständen sogar Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn sie ohne eigenes Verschulden gezwungen sind Bewerbungsverfahren durchführen zu müssen – was bei befristeten Arbeitsverträgen regelmäßig zutrifft – die Regelung findet sich in **§ 616** BGB.

Tipp: Sensibilisieren Sie Ihre Kolleginnen und Kollegen über ihre Rechte zur Freistellung für Bewerbungsgespräche im Falle eines auslaufenden Arbeitsvertrages. Unterstützen Sie aktiv, indem Sie in Hinblick auf eine faire Gestaltung der Freistellungspraxis mit Arbeitgeber und Beschäftigten rechtzeitig in Dialog treten.